

<b>juris-Abkürzung:</b>	ERVV SH 2007	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	12.12.2006	<b>Fundstelle:</b>	GVOBl. 2006, 361
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2007	<b>Gliederungs-Nr:</b>	B 315-20-4
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr  
mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften <sup>1)</sup>  
Vom 12. Dezember 2006 <sup>2)</sup>**

*Zum 07.07.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 5 aufgehoben, Anlage zu §§ 1 und 5 geändert (LVO v. 06.01.2011, GVOBl. S. 6)

### Fußnoten

- 1) Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.
- 2) Verkündet als Artikel 1 der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 12.12.2006, GVOBl. S. 361

### § 1 Eröffnung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum die Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuches vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder die adressierte Staatsanwaltschaft oder durch eine andere von dem für Justiz zuständigen Ministerium mit der automatisierten Überprüfung beauf-

tragten Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden nach § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht oder die adressierte Staatsanwaltschaft bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden nach § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

### **§ 3**

#### **Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen**

Das für Justiz zuständige Ministerium oder die von ihm beauftragte Stelle gibt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) jeweils für ihren Bereich bekannt

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten;
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen;
3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte oder Staatsanwaltschaften geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien;
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung inner-

halb des adressierten Gerichts oder der adressierten Staatsanwaltschaft und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten,

5. Angaben zu Dokumentenanzahl und Volumengrenzen,
6. Angaben zu geeigneten Datenträgern im Falle des § 4 Abs. 1.

#### **§ 4 Ersatzeinreichung**

(1) Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, so kann die Einreichung abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 auf einem Datenträger nach § 3 Nr. 6 bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Unmöglichkeit der Übermittlung nach § 2 ist darzulegen.

(2) Soweit Einreichungen die nach § 3 Nr. 5 festgelegte Dokumentenanzahl oder Volumengrenze überschreiten, können diese gemäß der Einreichung nach Absatz 1 übermittelt werden.

(3) Die Bearbeitungsvoraussetzungen nach § 3 sind auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 einzuhalten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen.

(4) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) und nach Absatz 1 nicht möglich, trifft die Behördenleitung im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

#### **§ 5 (aufgehoben)**

#### **Anlage**

zu § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datum
1.	Amtsgericht Flensburg	Handels- und Genossenschaftsregister Vereinsregister	1.1.2007 1.9.2010
2.	Amtsgericht Kiel	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister Vereinsregister	1.1.2007 1.9.2010
3.	Amtsgericht Lübeck	Handels- und Genossenschaftsregister Vereinsregister	1.1.2007 1.9.2010
4.	Amtsgericht Pinneberg	Handels- und Genossenschaftsregister Vereinsregister	1.1.2007 1.9.2010
5.	Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein	Alle Verfahren	1.5.2009

6.	Arbeitsgericht Elmshorn	Alle Verfahren	1.5.2009
7.	Arbeitsgericht Flensburg	Alle Verfahren	1.5.2009
8.	Arbeitsgericht Kiel	Alle Verfahren	1.5.2009
9.	Arbeitsgericht Lübeck	Alle Verfahren	1.5.2009
10.	Arbeitsgericht Neumünster	Alle Verfahren	1.5.2009
11.	Landgericht Flensburg	Urheberrechtsverfahren nach § 101 Abs. 9 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)	1.2.2011